Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der regionalen Wertschöpfung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

RdErl. d. ML v. 25.06.2025 – 106-04011-1434/2023 –

– VORIS 78600 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung des Tierwohls durch hofnahe Schlachtungen, zum Ausbau der ökologischen Landwirtschaft und zur Verbesserung regionaler Wertschöpfungsstrukturen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die Beschränkung der Investitionen auf Kleinst- und Kleinunternehmen soll regionale oder lokale Wirkungen kleinbetrieblicher Unternehmensstrukturen sichern und stärken. Außerdem werden Zuwendungen zur Unterstützung von Kommunikationsprojekten zur Absatzstimulierung, Transformation der Landwirtschaft und des Erzeuger-Verbraucher-Dialogs gewährt. Dies soll dazu beizutragen, die Wirtschaftstätigkeit im Agrarsektor in Niedersachsen zu stärken und dessen Wertschöpfung zu erhöhen. Dabei wird insbesondere angestrebt, den Verbraucherinnen und Verbrauchern qualitätsrelevante Merkmale landwirtschaftlicher Erzeugnisse und ihrer Produktionsweisen näherzubringen und auf diese Weise dem veränderten Verbraucherbewusstsein im Hinblick auf die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Qualitätsprodukten Rechnung zu tragen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt gemäß den Regelungen der

– Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023) – De-minimis-Verordnung für den gewerblichen Bereich, im Folgenden: De-minimis-Verordnung –,

– Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) 2023/2607 der Kommission vom 22. November 2023 (ABl. L, 2023/2607, 23.11.2023), – Agrarfreistellungsverordnung, im Folgenden: AgrarGVO – und hier im Besonderen Artikel 24,

– Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; L 270 vom 29.10.2018, S. 37; L 305 vom 26.11.2019, S. 59; L 37 vom 10.2.2020, S. 26; L 324 vom 6.10.2020, S. 65; L 439 vom 29.12.2020, S. 32; L 7 vom 11.1.2021, S. 53; L 204 vom 10.6.2021, S. 47; L 318 vom 9.9.2021, S. 5), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/405 der Kommission vom 13. Dezember 2024 (ABl. L, 2025/405, 26.2.2025),

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Ausgaben für erstmalige Anschaffungen außerhalb des Auswahlverfahrens:

2.1.1 von mobilen oder teilmobilen Molkereien,

2.1.2 von mobilen oder teilmobilen Schlachteinheiten,

2.1.3 von mobilen oder teilmobilen Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte.

2.2 Gefördert werden Ausgaben für erstmalige Anschaffungen innerhalb des Auswahlverfahrens:

2.2.1 im Bereich der Weiterverarbeitung der mobil erfassten landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Nummer 2.1 (wie z. B. technische Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände),

2.2.2 von Inventar und Ausstattung von Verarbeitungseinrichtungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte,

2.2.3 von Inventar und Ausstattung von Vermarktungseinrichtungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte,

2.2.4 von Investitionen in Gastronomiebetriebe, wenn es sich um Verarbeitungsküchen in kombinierter Nutzung für Hofläden oder Hofcafés in unmittelbarer Einheit mit dem landwirtschaftlichen Betrieb handelt.

2.3 Gefördert werden Ausgaben für Kommunikationsprojekte nach Nummer 1.1 Satz 3 für:

2.3.1 Absatzförderprojekte für landwirtschaftliche Qualitätserzeugnisse, die die Bestimmungen des Artikels 24 AgrarGVO erfüllen i. V. m. Qualitätserzeugnissen, die unter die Regelung des Artikels 20 Abs. 2 Buchst. a AgrarGVO fallen,

2.3.2 die Teilnahme an Messen und Ausstellungen (Ausgaben für Miete, Auf- und Abbau und Betrieb eines Standes einschließlich der für den Betrieb erforderlichen Organisationsleistungen für die Vorbereitung, Gestaltung und Nachbereitung),

2.3.3 die Veranstaltung von Messen und Ausstellungen sowie die Durchführung anderer Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Informationsveranstaltungen, Veröffentlichungen in Medien),

2.3.4 den Auf- und Ausbau regionaler Vermarktungsstrukturen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, einschließlich des Betriebs einer Geschäftsstelle (z. B. zusätzliche Personalkosten, Reisekosten, Büromiete und Büromaterial) und der Beauftragung Dritter (Sach- und Personalausgaben).

2.4 Zu den Fördergegenständen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 zählen entsprechende Fahrzeuganhänger oder nur solche Fahrzeuge, die als untrennbar verbundene mobile Einheit fungieren.

2.5 Gebrauchte Maschinen, Geräte und Einrichtungen sind in Höhe der entsprechenden Nettoausgaben förderfähig, maximal jedoch in Höhe von 60 % der Ausgaben, die sich für eine entsprechende Neubeschaffung ergeben würden. Für die Kostenplausibilisierung sind die Kosten für eine entsprechende Neubeschaffung maßgeblich.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger i. S. der Nummern 2.1 und 2.2 sind unbeschadet der gewählten Rechtsform landwirtschaftliche Unternehmen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Sitz und Investitionsstandort in Niedersachsen, die nicht größer als Kleinst- und Kleinunternehmen gemäß Anhang I Artikel 2 Abs. 2 und 3 AgrarGVO sind.

3.2 Zuwendungsempfänger i. S. von Nummer 2.3 sind unbeschadet der gewählten Rechtsform Zusammenschlüsse landwirtschaftlicher Unternehmen, Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Fachverbände mit Sitz und Unternehmensstandort in Niedersachsen, die nicht größer als Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen gemäß Anhang I Artikel 2 AgrarGVO sind.

Im Einzelnen sind dies:

3.2.1 Zusammenschlüsse von Erzeugern, die als Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen nach dem AgrarOLkG anerkannt sind (werden die Absatzförderungsmaßnahmen von Erzeugergruppierungen und -organisationen durchgeführt, ist die Mitgliedschaft in solchen Gruppierungen oder Organisationen keine Voraussetzung für die Teilnahme, vgl. Artikel 24 Abs. 7 Satz 2 AgrarGVO);

3.2.2 Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern und deren Vereinigungen, die Qualitätsprodukte nach Artikel 20 AgrarGVO erzeugen, sofern sie nicht die Anerkennungsvoraussetzungen nach dem AgrarOLkG (vgl. Nummer 3.2.1) erfüllen;

3.2.3 andere Zusammenschlüsse mit mindestens zehn Mitgliedern, die nachfolgende Kriterien erfüllen:

- der Zuwendungsempfänger muss rechtsfähig sein,
- der Zuwendungsempfänger muss unabhängig und eigenverantwortlich tätig sein; eine Geschäftsbesorgung durch Dritte ist nur in begründeten Fällen für eng begrenzte Aufgabenbereiche zulässig,
- die Organisation oder das Unternehmen muss auf Dauer angelegt sein; die der Organisation oder dem Unternehmen zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform und dürfen der Zielsetzung der Förderung nicht entgegenstehen, und
- die Mitglieder der Zuwendungsempfänger müssen Beiträge zur Finanzierung der Ausgaben des Zusammenschlusses zahlen;

3.2.4 Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen, die mit einem Zusammenschluss nach den Nummern 3.2.1 bis 3.2.3 oder mit mindestens drei Einzelerzeugern vertraglich ein Kooperationsprojekt vereinbart haben;

3.2.5 Fachverbände der niedersächsischen Wirtschaft oder deren Einrichtungen, soweit Projekte nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.3 oder sektorübergreifender Natur betroffen sind.

3.3 Ein Kleinstunternehmen ist gemäß Anhang I Artikel 2 Abs. 3 AgrarGVO ein Unternehmen, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz oder Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

Ein kleines Unternehmen ist gemäß Anhang I Artikel 2 Abs. 2 AgrarGVO ein Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz oder Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht überschreitet.

Ein mittleres Unternehmen ist gemäß Anhang I Artikel 2 Abs. 1 AgrarGVO ein Unternehmen, das weniger als 250 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz 50 Mio. EUR oder dessen Jahresbilanz 43 Mio. EUR nicht überschreitet.

3.4 Nicht gefördert werden Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 1 Abs. 5 AgrarGVO und Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Beantragung von Projekten nach den Nummern 2.1 und 2.2

4.1.1 Es ist eine positive Wirtschaftlichkeitsberechnung des Projekts mit realistischen Annahmen in der Kalkulation vorzulegen.

4.1.2 Es sind bewilligte De-minimis-Beihilfen der letzten drei Jahre vor der Antragstellung offenzulegen.

4.1.3 Im Fall der Förderung nach den Nummern 2.2.2 und 2.2.3 müssen mindestens 50 % der bezogenen Waren aus einem Umkreis von maximal 75 km gemessen am Investitionsstandort stammen, wobei die letzte Herstellungsstufe der Waren im 75-km-Radius stattgefunden haben muss (regionaler Warenbezug).

Waren i. S. dieser Richtlinie sind landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte. Der Warenbezug i. S. dieser Richtlinie ist der Erwerb, der Besitzübergang bei Dienstleistungsverträgen durch Unternehmen sowie die Verarbeitung und Vermarktung eigener Produkte beim landwirtschaftlichen Unternehmen. Der regionale Warenbezug ist in Bezug auf die insgesamt beschafften Waren der durch die Investition geschaffenen Verarbeitungs- und Vermarktungskapazität monetär zu ermitteln und mit Vorlage des Verwendungsnachweises sowie während der Zweckbindungsfrist nachzuweisen.

Im Fall der Verarbeitung und Vermarktung selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist der Nachweis über einen fiktiven, marktüblichen Preis für den Einkauf zu erstellen. Zur Antragstellung wird eine Selbsterklärung eingereicht.

4.2 Beantragung von Projekten nach Nummer 2.3

4.2.1 Absatzförderprojekte nach Nummer 2.3.1 müssen die Voraussetzungen der AgrarGVO, insbesondere des Artikels 24, einhalten.

4.2.2 Projekte nach Nummer 2.3.1 beschränken sich auf Produkte, die in den Geltungsbereich des Anhangs I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. Juni 2016 (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 1; C 400 vom 28.10.2016, S. 1; C 59 vom 23.2.2017, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, EURATOM) 2024/2019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 (ABl. L, 2024/2019, 12.8.2024), fallen.

4.2.3 Bei Projekten nach Nummer 2.3.4 muss ein Konzept vorgelegt werden, das darauf ausgerichtet ist, den Bezug, die Verarbeitung und/oder den Absatz der dem Projekt zugrunde liegenden Erzeugnisse regional auszurichten und so der Unterstützung kurzer Versorgungsketten zu dienen. Das Konzept muss dabei die Schaffung neuer oder eine wesentliche Erweiterung bestehender Absatzmöglichkeiten zum Ziel haben. Die Region, auf die sich das Projekt bezieht, muss unter Darlegung nachvollziehbarer Kriterien definiert werden. Dabei kann diese das gesamte Landesgebiet oder Teilgebiete Niedersachsens umfassen; die Einbeziehung benachbarter Teilgebiete anderer Bundesländer oder Mitgliedstaaten ist zulässig.

4.2.4 Der Antragsteller hat das Projekt detailliert zu beschreiben und in einem Finanzierungsplan darzulegen, dass das Projekt eine tragfähige wirtschaftliche Grundlage hat und die Finanzierung und die Durchführung des Projekts ohne Zuwendung nicht möglich ist.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Projekte nach den Nummern 2.1 und 2.2

5.1.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.1.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Förderhöchstbetrag liegt bei 100 000 EUR.

5.2 Projekte nach Nummer 2.3

5.2.1 Für Projekte nach Nummer 2.3.1 kann für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Zuschuss in Höhe von 75 % der beihilfefähigen Aufwendungen bis zu 60 000 EUR für jedes Einzelprojekt gewährt werden.

5.2.2 Für Projekte nach Nummer 2.3.2 kann für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Zuschuss in Höhe von 50 % der beihilfefähigen Aufwendungen bis zu 60 000 EUR für jedes Einzelprojekt gewährt werden, wobei die unternehmensbezogene De-minimis-Grenze von maximal 300 000 EUR in drei Jahren einzuhalten ist.

5.2.3 Für Projekte nach Nummer 2.3.3 kann für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Zuschuss in Höhe von 50 % der beihilfefähigen Aufwendungen bis zu 60 000 EUR für jedes Einzelprojekt gewährt werden, wobei die unternehmensbezogene De-minimis-Grenze von maximal 300 000 EUR in drei Jahren einzuhalten ist.

5.2.4 Für Projekte nach Nummer 2.3.4 kann für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren ein Zuschuss in Höhe von 75 % der beihilfefähigen Aufwendungen bis zu 150 000 EUR oder 50 000 EUR pro Jahr gewährt werden, wobei die unternehmensbezogene De-minimis-Grenze von maximal 300 000 EUR in drei Jahren einzuhalten ist.

5.3 Die Höhe der Zuwendung muss 3 000 EUR übersteigen (Bagatellgrenze).

5.4 Die notwendigen und angemessenen Ausgaben sind abzüglich Umsatzsteuer, Skonti und Rabatten zu berücksichtigen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eine gleichzeitige Förderung mit Projekten, die aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden, ist ausgeschlossen. Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Förderbanken der Länder ist jedoch möglich, sofern der Höchstfördersatz nach dieser Richtlinie und die beihilferechtliche Höchstgrenze der De-minimis-Verordnung nicht überschritten werden.

6.2 Sonstige Zuwendungsbestimmungen für Projekte nach den Nummern 2.1 und 2.2

6.2.1 Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre. Die beschafften Gegenstände und technischen Einrichtungen dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschluss des Projekts weder veräußert noch stillgelegt werden. Der Zuwendungszweck ist innerhalb dieser Frist einzuhalten. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Ende des Bewilligungszeitraums.

6.2.2 Der Nachweis i. S. von Nummer 4.1.3 muss für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist erfolgen.

6.2.3 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, Daten ihres Unternehmens, die mit dem Förderzweck und -ziel zusammenhängen, zu Evaluierungszwecken der Bewilligungsbehörde auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Indikatoren für die Evaluierung sind:

– die Anzahl der Projekte, mit denen eine Verarbeitung und Vermarktung von ökologischen Produkten bezogen auf den geförderten Gegenstand vorgenommen wurde, in der Staffelung nach den Auswahlkriterien gemäß Nummer 7.7,

– die Anzahl der geförderten Projekte, ausgeschlossen Projekte nach Nummer 2.2.1,

– die Anzahl der Projekte, in denen Waren regional bezogen werden, um sie zu verarbeiten oder zu vermarkten, unterteilt nach Projekten nach den Nummern 2.2.2 und 2.2.3, gestaffelt nach mindestens 55 %, mindestens 75 % und mindestens 90 % regionalem Warenbezug.

6.2.4 Mit der Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Bewilligungsbehörde ist ein Nachweis über die Zulassung oder die Zertifizierung vorzulegen, sofern eine Zulassungspflicht oder Zertifizierungspflicht für die angestrebte Tätigkeit besteht.

Fehlt der Nachweis über die Zulassung oder die Zertifizierung auch nach Einräumung einer angemessenen Frist zur Nachreichung, so sind der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit ganz zurückzunehmen und die bisher ausgezahlte Zuwendung zurückzufordern.

6.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen für Projekte nach Nummer 2.3

6.3.1 Bei Projekten nach Nummer 2.3.1 ist ein Hinweis auf die Herkunft bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zulässig, sofern der Hinweis genau der von der EU geschützten Bezeichnung entspricht und der Hauptaussage zu dem Erzeugnis untergeordnet ist.

6.3.2 Werden bei Projekten nach Nummer 2.3.1 Beihilfen in Form bezuschusster Dienstleistungen gewährt, dürfen keine Auszahlungen an den Begünstigten der Beihilfe erfolgen.

6.3.3 Eine Förderung nach Nummer 2.3.1 muss allen in dem betreffenden Gebiet infrage kommenden Antragstellern auf Grundlage objektiv definierter Kriterien offenstehen.

6.3.4 Das Projekt muss im öffentlichen Interesse liegen und erkennen lassen, dass es zur Verbesserung des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte und Qualitätserzeugnisse beiträgt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Fachbereich 2.1 (Agrarförderung).

7.3 Für Projekte nach den Nummern 2.1 und 2.2 sind Antragsvordrucke einschließlich aller darin aufgeführten weiteren Unterlagen auf der Internetseite der LWK erhältlich (www.lwk-niedersachsen.de) oder bei der LWK anzufordern. Für Projekte nach Nummer 2.3 sind Antragsformulare bei dem vom Land beauftragten Dienstleister (zurzeit Marketinggesellschaft der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft e. V.) anzufordern. Die Anträge enthalten die gemäß Artikel 6 der AgrarGVO erforderlichen Angaben.

7.4 Anträge auf Förderung sind vollständig und in Schriftform bei der LWK bis zum 15. September jeden Jahres einzureichen. Für Anträge nach Nummer 2.3 fordert die Bewilligungsbehörde bei dem vom Land beauftragten Dienstleister eine fachliche Stellungnahme an.

7.5 Anträge nach Nummer 2.1 werden anhand des Umsatzes und der Mitarbeiterstärke bewertet. Dem umsatz- und mitarbeiterschwächsten Unternehmen ist der Vorzug zu gewähren.

7.6 Anträge nach Nummer 2.2 werden anhand der gemäß Nummer 7.7 festgelegten Auswahlkriterien zum Antragsstichtag bewertet. Beginnend mit dem Antrag mit der höchsten Punktzahl werden die Zuwendungsanträge bewilligt bis die Fördermittel erschöpft sind. Anträge, die die Bewilligungsvoraussetzungen nicht erfüllen oder für die die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nicht ausreichen, sind abzulehnen.

7.7 Zu den Auswahlkriterien werden Punktwerte gemäß nachstehender Tabelle vergeben:

Auswahlkriterium	**Punktwert**
7.7.1 Unternehmensgröße nach Nummer 3.3	
a) Kleinstunternehmen	10 Punkte
b) Kleinunternehmen	5 Punkte
7.7.2 Antragsteller ist ein landwirtschaftlicher Betrieb oder dem landwirtschaftlichen Betrieb (als Familien- oder Haushaltsangehöriger) zugehöriger Gewerbetreibender mit räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb	10 Punkte
7.7.3 Abbau von Tierbeständen in Regionen mit Viehbesatz > 2,5 GV/ha	
Die Tierhaltung wird mindestens um 40 Großvieheinheiten (GV) reduziert und umfasst mindestens ein komplettes Stallgebäude. Die Reduktion oder die vollständige Aufgabe des Tierbestandes darf längstens zwölf Monate vor dem jeweiligen Stichtag der Förderantragstellung erfolgt sein und ist spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises nachzuweisen. Die Reduktion soll dauerhaft angelegt sein, muss aber mindestens über die Dauer der Zweckbindungsfrist erfolgen. Berücksichtigt werden ausschließlich Bestände aus niedersächsischen Ställen.	
a) Schweinehaltung	
– anteilige Reduktion (mindestens 40 GV)	20 Punkte
– vollständige Reduktion (Aufgabe der Schweinehaltung)	30 Punkte
b) Rinderhaltung	
– anteilige Reduktion (mindestens 40 GV)	10 Punkte
– vollständige Reduktion (Aufgabe der Rinderhaltung)	20 Punkte
c) Geflügelhaltung	
– anteilige Reduktion (mindestens 40 GV)	10 Punkte
– vollständige Reduktion (Aufgabe der Geflügelhaltung)	20 Punkte
7.7.4 ökologischer Warenbezug gemäß der Verordnung (EU) 2018/848	
– mit mehr als 50 % der Waren	30 Punkte
– ist gleich 100 % der Waren	35 Punkte
7.7.5 regionaler Warenbezug i. S. von Nummer 4.1.3	
– mit mindestens 55 % der Waren	5 Punkte
– mit mindestens 75 % der Waren	10 Punkte
– mit mindestens 90 % der Waren	15 Punkte

Bei Punktgleichheit ist dem Antrag des umsatzschwächeren Unternehmens der Vorzug zu geben.

7.8 Die erfüllten Auswahlkriterien für Anträge nach Nummer 2.2 sind über Nebenbestimmungen im Bewilligungsbescheid als Verpflichtung für die Antragsteller aufzunehmen. Ausgenommen sind die Kriterien der Nummern 7.7.1 und 7.7.2. Diese stellen auf eine Eigenschaft des Zuwendungsempfängers oder auf den zu fördernden Gegenstand ab.

7.9 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist an die Bewilligungsbehörde zu richten. Hierfür ist das mit dem Bewilligungsbescheid übersandte Formular zu verwenden.

Die Auszahlung der Zuwendung nach den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3.1 bis 2.3.3 erfolgt ausschließlich nach dem Ausgabenerstattungsprinzip nach Einreichung des Verwendungsnachweises.

Bei Projekten nach Nummer 2.3.4 kann der Antragsteller die Mittel bis zu zwei Monate vor Auszahlung der fälligen Zahlung beantragen (vgl. Nummer 1.4 ANBest-P).

7.10 Der Termin zur Vorlage des Verwendungsnachweises gemäß Nummer 6.1 Satz 1 ANBest-P ist im Zuwendungsbescheid festzulegen.

7.11 Ein einfacher Verwendungsnachweis ist nicht zugelassen.

7.12 Der vom Land beauftragte Dienstleister legt dem ML jedes Jahr zum 30. Juni auf der Grundlage von Angaben der Bewilligungsbehörde eine Übersicht über die im abgelaufenen Jahr geförderten Projekte nach Nummer 2.3 und eine zusammenfassende Bewertung dieser Projekte vor. Dem Bericht sind ggf. auch repräsentative Muster der geförderten Projekte beizulegen.

7.13 Für Projekte nach Nummer 2.3.1 werden nach Artikel 9 AgrarGVO von der Bewilligungsbehörde Informationen über jede Einzelbeihilfe in der Beihilfetransparenzdatenbank der EU-Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Gewährung veröffentlicht, sofern die dort angegebenen Schwellenwerte überschritten werden. Die Bewilligungsbehörde führt die nach Artikel 13 AgrarGVO vorgesehenen ausführlichen Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Freistellungsvoraussetzungen eingehalten werden. Die Aufzeichnungen sind zusammen mit den Förderakten ab dem Tag der Beihilfegewährung 15 Jahre lang aufzubewahren.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 07.07.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2028 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Marketinggesellschaft der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft e. V.